

**Satzung
über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 20. Dezember 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 6 Durchführung der Entsorgung**
- § 7 Haftung**
- § 8 Anmeldung und Auskunftspflicht**
- § 9 Betretungsrecht**
- § 10 Benutzungsgebühren**
- § 11 Gebührensätze**
- § 12 Kleininleiterabgabe**
- § 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**
- § 14 Berechtigte und Verpflichtete**
- § 15 Ordnungswidrigkeiten**
- § 16 Begriff des Grundstücks**
- § 17 Inkrafttreten**

Hinweis:

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NRW. S.666), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S.2585), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 46 ff. und 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2005, (BGBl I S.114), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712), in der jeweiligen gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602), in der jeweiligen gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Rheine am 20. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheine betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Rheine erfüllt ihre Pflichten in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ - TBR -. Die TBR ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Rheine abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Rheine entgegenzunehmen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Rheine. Dritter als Erfüllungsgelieferten bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rheine die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Technische Betriebe Rheine oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.
- (3) Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Rheine in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren, zu verteuern oder zu behindern oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder zu verteuern oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Abwasser im Sinne des Abs. 1 darf in Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Rheine zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Rheine zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Rheine kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt Rheine oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Rheine zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**§ 6
Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Rheine im Einzelfall festgelegt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt Rheine oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt Rheine oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Rheine die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen.
- (4) Die Stadt Rheine bestimmt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer einen einvernehmlichen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Rheine über. Die Stadt Rheine ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der Stadt Rheine für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Rheine von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die Stadt Rheine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rheine das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Rheine unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt Rheine alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 9
Betretungsrecht**

- (1) Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt Rheine ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 - 6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Rheine ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 10
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Rheine erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenem Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die Stadt Rheine an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 11
Gebührensätze**

- (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 32,82 € je m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 27,36 € je m³ abgefahrene Menge.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt beträgt die Gebühr 59,50 €.

**§ 12
Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro Bewohner des Grundstücks, die am 01. Januar des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind.

Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

**§ 13
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
 - d) einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote oder Verbote gemäß Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 123 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

16

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.